



Evangelisch-Reformierte
Kirche Nidwalden

ORDENTLICHE HERBST- KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 27. November 2023
19.30 Uhr

Ökumenisches
Kirchgemeindehaus Stansstad

EINSICHT IN DIE UNTERLAGEN

Die Unterlagen (detailliertes Budget 2024) zum Traktandum 3 können bis zum 27. November 2023 auf der Geschäftsstelle an der Buochserstrasse 16 in Stans, jeweils montags, 08.30 bis 11.30 Uhr, oder nach telefonischer Voranmeldung (041 610 38 45) und auf der Website www.nw-ref.ch eingesehen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Hinweise zum Stimm- und Wahlrecht	Seite 1
Einladung mit Geschäftsordnung	Seite 2
Erläuterungen zu den Traktanden 3 und 4 - Genehmigung Budget 2024, Bericht und Antrag der Finanzkommission - Festlegung Steuerfuss 2024	Seite 3
Erläuterungen zu Traktandum 5 – Beschluss über Reglemente	Seite 15
Erläuterungen zu Traktandum 6 – Vorschau Anlässe 2024	Seite 28
Erläuterungen zu Traktandum 7 – Varia	Seite 28

HINWEISE

Das **Stimm- und Wahlrecht** ist in der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden wie folgt geregelt:

Artikel 8: Stimmrecht und Wahlrecht

Die Kirchgemeindemitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind in Angelegenheiten der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Nidwalden stimmfähig und haben das aktive wie das passive Wahlrecht.

ORDENTLICHE HERBST- KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG 2023

Hiermit laden wir die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder zur ordentlichen Herbst-Kirchgemeindeversammlung 2023 wie folgt ein:

Montag, 27. November 2023, 19.30 Uhr
im Ökumenischen Kirchgemeindehaus Stansstad

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzählenden
3. Genehmigung Budget 2024; Bericht und Antrag der Finanzkommission
4. Festlegung Steuerfuss 2024
5. Beschluss über Reglemente
 - 5.1 Totalrevision des Reglements über das Bestattungswesen im Urnenfriedhof der evangelisch-reformierten Kirche Hergiswil (Friedhofreglement)
 - 5.2 Totalrevision des Reglements über die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen (Pfarrdienstordnung)
 - 5.3 Totalrevision des Entschädigungsreglements
6. Vorschau Anlässe 2024
7. Varia

Wir heissen alle stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder zur Kirchgemeindeversammlung herzlich willkommen.

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE NIDWALDEN

Der Kirchenrat

Stans, 16. Oktober 2023

TRAKTANDEN 3 UND 4

Antrag des Kirchenrates zu Budget und Steuerfuss 2024

Das Budget 2024 liegt in der Kurzversion vor. Die ausführliche Version kann bei der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden in Stans auf Voranmeldung eingesehen werden.

Beiträge 2024

Vorliegend die Beitragssummen Budget 2024 (freiwillige Spenden und Pflichtbeiträge). Die Zusammenstellung entspricht den Vorgaben von HRM2.

Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	CHF
Akzent Prävention und Suchttherapie Luzern	1'000
Arbeitsgemeinschaft Notfallseelsorge	200
a+w Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer	2'363
Verein Bergkapelle Wirzweli	800
Bistro Interculturel FLÜCHTLINGSTAG	500
Bunte Spunte (ehemals Bistro Interculturel)	2'000
Cevi Schweiz CVJM	500
Chiesa Evangelica Riformata nel Ticino	2'000
Chinderhuis Nidwalden	1'000
Christlicher Friedensdienst cfd, Bern	500
Deutschschweizerische Kirchenkonferenz	2'402
Die Dargebotene Hand, Telefonseelsorge der Zentralschweiz, Telefon 143	2'000
elbe Fachstelle für Lebensfragen für LU/OW/NW	1'000
Frauen Hergiswil (Seniorenarbeit)	750
Frauengemeinschaft Buochs (ehemals Frauen- und Mütterzentrum Buochs)	500
Gemischter Chor Stans	500
Hospiz Zentralschweiz: Mitfinanzierung Seelsorge	1'001
Hospiz Zentralschweiz: Mitfinanzierung Spiritual Care	1'100
insieme Unterwalden	1'000
Jugendkirchentag	500
KAN Fachstelle Projekt "zämä ässä"	1'000
Kapellgemeinde Kehrsiten	200
KiK-Verband	400
Mütterzentrum Sunneschyn, Stansstad	1'000
natur & umwelt ob-nidwalden	1'000
pro infirmis, Sektion Nidwalden	750
pro juventute Beratung & Hilfe für Kinder und Jugendliche, Telefon 147	1'000
pro kids Nidwalden (ehemals pro juventute Nidwalden / Ferienpass)	1'000
Reformierte Medien	4'214
Religionen im Dialog (ehemals Verein der Religionen)	1'500
Römisch-katholische Kapellenstiftung Fräkmüntegg, Hergiswil	250
Schweizerische Bibelgesellschaft	300
Schweizerisches Rotes Kreuz	500
Schweiz. Rotes Kreuz ab 1.4.2021: Fonds Sterbebegleitgruppe NW	500
EKS / Fonds für Frauenarbeit	500
EKS / Ökumenisches Institut Bossey	135
EKS / Ordentlicher Beitrag	13'613

EKS / Seelsorge Erstaufnahmezentren	943
EKS / Zielsumme HEKS	5'498
EKS / Zielsumme HEKS Flüchtlingsdienst	2'324
Spiritual Care	3'500
Spitex Nidwalden	1'000
Stiftung Zürcher Lighthouse	500
Tischlein deck dich	500
Verein Ferien für Nidwaldner Frauen	500
Verein Haus für Lehrlinge, Stans	1'000
Verein Haus für Mutter und Kind, Hergiswil / Luzern	2'000
Verein Kapuzinerkirche Stans	1'000
Verein kirchliche Gassenarbeit, Luzern	2'000
Verein zum Schutz misshandelter Frauen, Luzern / Frauenhaus Luzern	2'000
wtb Deutschschweizer Projekte Erwachsenenbildung	825
Zentralschweizer Diakoniekonferenz	1'000
Zwischentotal	73'568
Reserve	6'682
Total 0220.3636.00	80'250

Beiträge ans Ausland	CHF
Acat Schweiz, für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe	1'000
BRASCRI Kinderhilfswerk Brasilien	1'000
FriedensFrauen Weltweit, Bern	1'000
HEKS	1'000
John Wesley Schule, Ungarn	2'000
Médecins sans frontières / Ärzte ohne Grenzen Schweiz	1'000
PARASOLKA für Menschen mit einer Beeinträchtigung in der Ukraine	2'000
Project-E Education Empowers	1'000
SEK/Mission 21 und DM (Rahmenvereinbarung)	10'000
Solidarité Liban-Suisse (SLS)	1'000
Zwischentotal	21'000
Reserve	3'000
Total 0220.3638.00	24'000

Beiträge an Kantone und Konkordate	CHF
Konkordat betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter PfarrerInnen in den Kirchendienst	12'400
Total 0220.3631.00	12'400
Zusammenfassung	CHF
Total Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	80'250
Total Beiträge an das Ausland	24'000
Total Beiträge an Kantone und Konkordate	12'400
Total Beiträge Budget 2024	116'650

0110 Kirchgemeindeversammlung Kanton (KGV)

Auf dem Konto 3102.00 «Drucksachen, Publikationen» reduzieren sich die Kosten um CHF 5'600. Vorgesehen sind wieder zwei Kirchgemeindeversammlungen statt drei.

0120 Kirchenrat Kanton

Durch die Verkleinerung des Kirchenrates auf vier gewählte Mitglieder werden auf dem Konto 3000.10 «Fixum Kirchenrat / GKT» die Kosten um CHF 10'100 reduziert.

0121/0122/0123 GKT Stans, Buochs und Hergiswil

Auf dem Konto 3000.10 «Fixum Kirchenrat / GKT» reduzieren sich die Beträge um je CHF 3'400 bei den drei Gemeindekreisen, weil sie aus weniger Team-Mitgliedern bestehen.

0220 Kirchgemeindeverwaltung Kanton

Im Konto 3000.00 «Sitzungsgelder, Entschädigungen, Kommissionen» erhöhen sich die Kosten um CHF 4'000 aufgrund zusätzlicher Kommissionsarbeit.

Auf dem Konto 3000.10 «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» erhöhen sich die Aufwendungen um CHF 47'800, weil alle entsprechenden Kosten neu kantonally verbucht sind.

Im Konto 3020.20 «Löhne der Religionslehrerinnen und Projekthelferinnen» steigen die Kosten um CHF 7'400, weil das Pensum für die neu zu besetzende Fachstelle Religionsunterricht um 10 % auf 60 % erhöht wurde.

Auf dem Konto 3030.00 «Temporäre Arbeitskräfte» erhöhen sich die Kosten um CHF 4'800. Die angestellte Organistin, welche letztes Jahr weggezogen ist, wurde nicht mehr ersetzt. An deren Stelle werden freischaffende Musizierende engagiert.

Im Konto 3118.00 «Anschaffung immaterielle Anlagen» ist ein Betrag von CHF 13'500 budgetiert. Er ist für die kantonale Schnittstelle (elektronischer Datentransfer) und MS-Telefonie vorgesehen.

Im Konto 3130.60 «Dienstleistungen Informatik iCloud» erhöhen sich die Kosten einmalig um CHF 5'900 für die Umstellungsaufwendungen im Rahmen der ICT-Verlängerung.

Aufgrund der abgeschlossenen Bestandes-Analysen der kircheneigenen Liegenschaften reduziert sich der Betrag um CHF 15'000 im Konto 3132.00 «Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.».

Im Konto 3171.00 «Anlässe, Schulreisen und Lager» fallen die beiden Installationsgottesdienste für Pfarrpersonen weg. Zudem wurde die Menge an Anlässen reduziert, weshalb sich die Kosten um CHF 17'600 verringern.

Auf dem Konto 3199.30 «Aufwendungen Internet, Webseite» erhöht sich der Betrag um CHF 7'300 für notwendige Anpassungen und Optimierungen der Website.

Im Konto 3632.00 «Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände» ist das Budget um CHF 7'800 auf CHF 60'500 erhöht worden. Dieser Betrag wurde anlässlich der Delegiertenversammlung des Kirchgemeindefverbandes Oekumenisches Kirchgemeindefhaus Stansstad vereinbart.

Das Konto 3636.00 «Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszwecke» wird um CHF 3'800 erhöht, weil ein zusätzliches Projekt - Spiritual Care - mit CHF 3'500 unterstützt wird.

Im Konto 4240.00 «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» reduziert sich der Ertrag um CHF 3'200 für die ökumenischen Religionsunterrichtslektionen.

Im Konto 4260.00 «Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter» vermindert sich der Ertrag um CHF 3'000, weil mit weniger Rückvergütungen gerechnet wird.

0221 Verwaltung Gemeindekreis Stans

Weil die entsprechenden Aufwendungen neu kantonal verbucht sind, reduzieren sich die Kosten auf dem Konto 3010.00 «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» um CHF 21'700.

0222 Verwaltung Gemeindekreis Buochs

Weil die entsprechenden Aufwendungen neu kantonal verbucht sind, reduzieren sich die Kosten auf dem Konto 3010.00 «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» um CHF 27'600.

0223 Verwaltung Gemeindekreis Hergiswil

Weil die entsprechenden Aufwendungen neu kantonal verbucht sind, reduzieren sich die Kosten auf dem Konto 3010.00 «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» um CHF 21'800.

0291 Verwaltungsliegenschaften Stans

Auf dem Konto 3111.00 «Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge» reduzieren sich die Kosten um CHF 5'000, weil die Ersatzbeschaffungen für den Kärcher-Reiniger und den elektrischen Rasenmäher wie geplant im Jahr 2023 vorgenommen wurden.

Im Konto 3120.10 «Strom, Heizmaterial, Wasser und Kehrichtabfuhr» wurde der Betrag wegen der im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Heizölpreise um CHF 2'400 reduziert.

Das Konto 3300.60 «Planmässige Abschreibungen Mobilien VV» weist erstmals einen Betrag von CHF 4'100 auf. Dies entspricht den Kosten für die Abschreibungen der Orgel (Revisionsarbeiten), welche linear über die nächsten 10 Jahre erfolgen.

0292 Verwaltungsliegenschaften Buochs

Auf dem Konto 3010.00 «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» steigen die Kosten um CHF 7'800 aufgrund der Pensumerhöhung einer Mitarbeiterin um 10 %.

Im Konto 3110.00 «Anschaffung Büromobiliar, Maschinen und Geräte» wurde der Betrag um CHF 3'200 erhöht, weil die Anschaffung eines neuen Hörschlaufenverstärkers in der Kirche vorgesehen ist.

3521 Seelsorge und Religionsunterricht Stans

Auf dem Konto 3043.00 «Wohnungszulagen» konnte der Betrag um CHF 14'600 reduziert werden, weil diese Kosten aufgrund des Wegzugs einer Pfarrperson nicht mehr anfallen.

3531 Kirchenmusik Stans

Die Kosten im Konto 3030.00 «Temporäre Arbeitskräfte» erhöhen sich um CHF 8'400. Als Folge des Wegzugs der Organistin braucht es zur Kompensation freischaffende Musizierende.

3532 Kirchenmusik Buochs

Die Kosten im Konto 3030.00 «Temporäre Arbeitskräfte» erhöhen sich um CHF 9'400. Als Folge des Wegzugs der Organistin braucht es zur Kompensation freischaffende Musizierende.

3533 Kirchenmusik Hergiswil

Die Kosten im Konto 3030.00 «Temporäre Arbeitskräfte» erhöhen sich um CHF 3'100. Als Folge des Wegzugs der Organistin braucht es zur Kompensation freischaffende Musizierende.

Im Konto 3102.00 «Drucksachen, Publikationen» ist ein Betrag von CHF 2'500 für die Insertion von besonderen Anlässen (Thomasmesse, Konzertgottesdienste, etc.) vorgesehen.

9100 Steuern

Auf dem Konto 4000.00 «Einkommenssteuern natürliche Personen» werden die budgetierten Werte aus dem Vorjahr unverändert übernommen.

Beim Konto 4001.00 «Vermögenssteuer natürliche Personen» werden die budgetierten Werte aus dem Vorjahr unverändert übernommen.

Im Konto 4010.00 «Kirchensteuer juristische Personen» ist der budgetierte Ertrag in Anlehnung an die Empfehlung des kantonalen Steueramtes um CHF 40'300 reduziert.

ANTRAG ZU TRAKTANDUM 3

Gemäss den Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Nidwalden unterbreiten wir Ihnen das Budget für das Jahr 2024.

Das Budget der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden präsentiert sich in der Erfolgsrechnung wie folgt:

Total Aufwand Budget 2024	CHF	2'578'400.00
Total Ertrag Budget 2024	CHF	2'433'600.00
Aufwandüberschuss 2024	CHF	144'800.00

Der Kirchenrat beantragt, das gemäss HRM2 erstellte Budget 2024 zu genehmigen.

ANTRAG ZU TRAKTANDUM 4

Der Kirchenrat beantragt, den Steuerfuss 2024 unverändert bei 0.26 Einheiten zu belassen.

Der Kirchenrat

FINANZKOMMISSION

Bericht der Revisionsstelle/Finanzkommission an die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden

Als Revisionsstelle/Finanzkommission haben wir das Budget für das Jahr 2024 der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden beurteilt.

Ein spezielles Augenmerk wurde auf die Arbeitgeberbeiträge aller Sozialversicherungen gelegt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Finanzkommissionen des Kantons Nidwalden.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden erachten wir als vertretbar.

Den vom Kirchenrat vorgeschlagenen Steuerfuss von 0.26 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir beantragen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 144'800.00 zu genehmigen.

Stans, 26. September 2023

Die Finanzkommission:

Daniel Christen

Thomas Kilian

Max Marthaler

Budget 2024

Funktionale Gliederung		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'649'700.00	129'700.00	1'691'700.00	132'700.00	1'501'454.42	137'580.40
01	Legislative und Exekutive	91'800.00		123'600.00		100'494.55	
011	Legislative	17'700.00		24'600.00		31'565.15	
0110	Kirchgemeindeversammlung Kanton (KGV)	17'700.00		24'600.00		31'565.15	
30	Personalaufwand					272.15	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'700.00		24'600.00		31'293.00	
012	Exekutive	74'100.00		99'000.00		68'929.40	
0120	Kirchenrat Kanton	31'000.00		42'200.00		41'286.55	
30	Personalaufwand	30'400.00		40'800.00		40'698.70	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	600.00		1'400.00		587.85	
0121	GKT Stans	14'500.00		18'400.00		4'980.40	
30	Personalaufwand	14'000.00		17'800.00		4'708.90	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	500.00		600.00		271.50	
0122	GKT Buochs	14'500.00		19'900.00		12'943.10	
30	Personalaufwand	14'000.00		18'900.00		12'943.10	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	500.00		800.00			
36	Transferaufwand			200.00			
0123	GKT Hergiswil	14'100.00		18'500.00		9'719.35	
30	Personalaufwand	13'900.00		18'400.00		9'619.35	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	100.00					
36	Transferaufwand	100.00		100.00		100.00	
02	Allgemeine Dienste	1'557'900.00	129'700.00	1'568'100.00	132'700.00	1'400'959.87	137'580.40
022	Übrige allgemeine Dienste	1'265'500.00	87'400.00	1'286'700.00	91'600.00	1'151'368.17	97'520.40
0220	Kirchgemeindeverwaltung Kanton	1'212'300.00	65'700.00	1'137'000.00	71'900.00	1'025'694.57	73'115.45
30	Personalaufwand	686'500.00		618'200.00		572'191.70	3'213.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	334'500.00		340'100.00		278'125.50	
36	Transferaufwand	191'300.00		178'700.00		170'277.37	
37	Durchlaufende Beiträge					5'100.00	
42	Entgelte		64'700.00		70'900.00		68'802.45
46	Transferertrag		1'000.00		1'000.00		1'000.00
47	Durchlaufende Beiträge						100.00
0221	Verwaltung Gemeindekreis Stans	20'200.00	8'100.00	50'800.00	7'100.00	68'974.39	8'052.14
30	Personalaufwand	10'400.00		37'400.00		57'504.60	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	700.00		5'300.00		2'545.35	
36	Transferaufwand	1'000.00		1'000.00		872.30	
37	Durchlaufende Beiträge	8'100.00		7'100.00		8'052.14	

Funktionale Gliederung		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
47	Durchlaufende Beiträge		8'100.00		7'100.00		8'052.14
0222	Verwaltung Gemeindekreis Buochs	24'600.00	8'300.00	61'800.00	7'000.00	46'192.36	11'052.56
30	Personalaufwand	7'400.00		41'500.00		27'799.80	2'797.75
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'900.00		13'300.00		9'637.75	
36	Transferaufwand					500.00	
37	Durchlaufende Beiträge	8'300.00		7'000.00		8'254.81	
47	Durchlaufende Beiträge		8'300.00		7'000.00		8'254.81
0223	Verwaltung Gemeindekreis Hergiswil	8'400.00	5'300.00	37'100.00	5'600.00	10'506.85	5'300.25
30	Personalaufwand			25'500.00		3'360.40	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'100.00		6'000.00		1'385.40	
36	Transferaufwand					500.00	
37	Durchlaufende Beiträge	5'300.00		5'600.00		5'261.05	
46	Transferertrag						39.20
47	Durchlaufende Beiträge		5'300.00		5'600.00		5'261.05
029	Übrige Verwaltungsliegenschaften	292'400.00	42'300.00	281'400.00	41'100.00	249'591.70	40'060.00
0291	Verwaltungsliegenschaften Stans	93'900.00	19'500.00	97'100.00	19'500.00	83'876.60	19'500.00
30	Personalaufwand	43'800.00		44'000.00		35'334.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	33'700.00		40'800.00		36'242.60	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	16'400.00		12'300.00		12'300.00	
44	Finanzertrag		19'500.00		19'500.00		19'500.00
0292	Verwaltungsliegenschaften Buochs	112'100.00	21'700.00	98'400.00	20'600.00	82'812.00	20'160.00
30	Personalaufwand	50'200.00		41'000.00		42'330.75	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	53'600.00		49'100.00		32'181.25	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	8'300.00		8'300.00		8'300.00	
44	Finanzertrag		21'700.00		20'600.00		20'160.00
0293	Verwaltungsliegenschaften Hergiswil	86'400.00	1'100.00	85'900.00	1'000.00	82'903.10	400.00
30	Personalaufwand	53'500.00		51'200.00		52'044.60	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'700.00		17'500.00		13'658.50	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	17'200.00		17'200.00		17'200.00	
44	Finanzertrag		1'100.00		1'000.00		400.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	827'800.00	6'600.00	815'300.00	8'600.00	767'388.05	6'575.30
33	Medien	74'900.00		75'700.00		80'153.55	
332	Massenmedien	74'900.00		75'700.00		80'153.55	
3320	Kirchen-News	74'900.00		75'700.00		80'153.55	

Funktionale Gliederung		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30	Personalaufwand			1'000.00		31'606.20	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	74'900.00		74'700.00		48'547.35	
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	752'900.00	6'600.00	739'600.00	8'600.00	687'234.50	6'575.30
352	Seelsorge und Religionsunterricht	704'200.00	6'400.00	709'700.00	7'200.00	657'171.10	6'402.30
3521	Seelsorge und Religionsunterricht Stans	296'400.00	1'700.00	309'000.00	1'000.00	283'827.15	1'737.30
30	Personalaufwand	276'500.00		289'300.00		266'572.85	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'900.00		15'700.00		12'338.65	
36	Transferaufwand	4'000.00		4'000.00		4'915.65	
42	Entgelte		1'700.00		1'000.00		1'737.30
3522	Seelsorge und Religionsunterricht Buochs	210'100.00		208'400.00	1'700.00	197'371.45	
30	Personalaufwand	190'500.00		188'800.00		188'216.85	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	18'300.00		18'100.00		8'154.60	
36	Transferaufwand	1'300.00		1'500.00		1'000.00	
42	Entgelte				1'700.00		
3523	Seelsorge und Religionsunterricht Hergiswil	153'500.00		151'400.00		142'711.45	
30	Personalaufwand	140'100.00		139'100.00		134'547.50	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'500.00		10'400.00		6'029.05	
36	Transferaufwand	1'900.00		1'900.00		2'134.90	
3524	Seniorenarbeit Stans	21'300.00	2'600.00	19'400.00	1'500.00	14'434.70	2'550.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	18'300.00		16'400.00		12'024.70	
36	Transferaufwand	3'000.00		3'000.00		2'410.00	
42	Entgelte		2'600.00		1'500.00		2'550.00
3525	Seniorenarbeit Buochs	20'100.00	2'100.00	18'700.00	3'000.00	14'157.80	2'115.00
30	Personalaufwand					404.40	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'100.00		12'200.00		8'200.40	
36	Transferaufwand	7'000.00		6'500.00		5'553.00	
42	Entgelte		2'100.00		3'000.00		2'115.00
3526	Seniorenarbeit Hergiswil	500.00		500.00		368.55	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	500.00		500.00		368.55	
3527	Jugendarbeit Stans	2'000.00		2'000.00		4'000.00	
36	Transferaufwand	2'000.00		2'000.00		4'000.00	
3528	Jugendarbeit Buochs	300.00		300.00		300.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	300.00					

Funktionale Gliederung		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
36	Transferaufwand			300.00		300.00	
353	Kirchenmusik	48'700.00	200.00	29'900.00	1'400.00	30'063.40	173.00
3531	Kirchenmusik Stans	13'700.00		4'300.00		5'847.15	
30	Personalaufwand	11'100.00		2'700.00		5'405.55	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'600.00		1'600.00		441.60	
3532	Kirchenmusik Buochs	17'500.00	200.00	11'400.00	1'400.00	9'550.95	173.00
30	Personalaufwand	11'500.00		3'600.00		6'611.10	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'000.00		7'800.00		2'939.85	
42	Entgelte				500.00		
46	Transferertrag		200.00		900.00		173.00
3533	Kirchenmusik Hergiswil	17'500.00		14'200.00		14'665.30	
30	Personalaufwand	9'600.00		6'500.00		8'933.75	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'900.00		7'700.00		5'672.75	
36	Transferaufwand					58.80	
9	FINANZEN UND STEUERN	100'900.00	2'297'300.00	101'900.00	2'336'700.00	429'908.27	2'554'595.04
91	Steuern	74'000.00	2'246'300.00	74'000.00	2'286'600.00	65'176.79	2'524'752.43
910	Steuern	74'000.00	2'246'300.00	74'000.00	2'286'600.00	65'176.79	2'524'752.43
9100	Steuern	74'000.00	2'246'300.00	74'000.00	2'286'600.00	65'176.79	2'524'752.43
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'000.00		16'000.00		1'364.61	
34	Finanzaufwand					167.08	
36	Transferaufwand	58'000.00		58'000.00		63'645.10	
40	Fiskalertrag		2'234'800.00		2'275'100.00		2'511'370.07
42	Entgelte		6'500.00		6'500.00		5'705.50
44	Finanzertrag		5'000.00		5'000.00		7'676.86
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	26'900.00	49'700.00	27'900.00	48'800.00	17'219.35	28'812.06
961	Zinsen	2'400.00		2'400.00		275.20	12.06
9610	Zinsen	2'400.00		2'400.00		275.20	12.06
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	300.00		300.00		241.20	
34	Finanzaufwand	2'100.00		2'100.00		34.00	
44	Finanzertrag						12.06
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	24'500.00	49'700.00	25'500.00	48'800.00	16'944.15	28'800.00
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	24'500.00	49'700.00	25'500.00	48'800.00	16'944.15	28'800.00
34	Finanzaufwand	24'500.00		25'500.00		16'944.15	
44	Finanzertrag		29'700.00		28'800.00		28'800.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		20'000.00		20'000.00		

Funktionale Gliederung		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
97	Rückverteilungen		1'300.00		1'300.00		1'030.55
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		1'300.00		1'300.00		1'030.55
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		1'300.00		1'300.00		1'030.55
46	Transferertrag		1'300.00		1'300.00		1'030.55
99	Nicht aufgeteilte Posten					347'512.13	
999	Abschluss					347'512.13	
9990	Abschluss					347'512.13	
90	Abschluss Erfolgsrechnung					347'512.13	
Gesamtergebnis		2'578'400.00	2'433'600.00	2'608'900.00	2'478'000.00	2'698'750.74	2'698'750.74
			144'800.00		130'900.00		
		2'578'400.00	2'578'400.00	2'608'900.00	2'608'900.00	2'698'750.74	2'698'750.74

Artengliederung		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand	2'578'400.00		2'608'900.00		2'351'238.61	6'010.75
30	Personalaufwand	1'563'400.00		1'585'700.00		1'501'106.25	6'010.75
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	655'200.00		680'900.00		512'252.01	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	41'900.00		37'800.00		37'800.00	
34	Finanzaufwand	26'600.00		27'600.00		17'145.23	
36	Transferaufwand	269'600.00		257'200.00		256'267.12	
37	Durchlaufende Beiträge	21'700.00		19'700.00		26'668.00	
4	Ertrag		2'433'600.00		2'478'000.00		2'692'739.99
40	Fiskalertrag		2'234'800.00		2'275'100.00		2'511'370.07
42	Entgelte		77'600.00		85'100.00		80'910.25
44	Finanzertrag		77'000.00		74'900.00		76'548.92
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		20'000.00		20'000.00		
46	Transferertrag		2'500.00		3'200.00		2'242.75
47	Durchlaufende Beiträge		21'700.00		19'700.00		21'668.00
9	Abschlusskonten					347'512.13	
90	Abschluss Erfolgsrechnung					347'512.13	
Gesamtergebnis		2'578'400.00	2'433'600.00	2'608'900.00	2'478'000.00	2'698'750.74	2'698'750.74
			144'800.00		130'900.00		
		2'578'400.00	2'578'400.00	2'608'900.00	2'608'900.00	2'698'750.74	2'698'750.74

Gestufferter Erfolgsausweis	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
	Betrag	Betrag	Betrag
Betrieblicher Aufwand	2'551'800.00	2'581'300.00	2'328'082.63
30 Personalaufwand	1'563'400.00	1'585'700.00	1'495'095.50
31 Sach- und übriger Aufwand	655'200.00	680'900.00	512'252.01
33 Abschreibungen	41'900.00	37'800.00	37'800.00
36 Transferaufwand	269'600.00	257'200.00	256'267.12
37 Durchlaufende Beiträge	21'700.00	19'700.00	26'668.00
Betrieblicher Ertrag	2'356'600.00	2'403'100.00	2'616'191.07
40 Fiskalertrag	2'234'800.00	2'275'100.00	2'511'370.07
42 Entgelte	77'600.00	85'100.00	80'910.25
45 Entnahmen Fonds	20'000.00	20'000.00	
46 Transferertrag	2'500.00	3'200.00	2'242.75
47 Durchlaufende Beiträge	21'700.00	19'700.00	21'668.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-195'200.00	-178'200.00	288'108.44
34 Finanzaufwand	26'600.00	27'600.00	17'145.23
44 Finanzertrag	77'000.00	74'900.00	76'548.92
Ergebnis aus Finanzierung	50'400.00	47'300.00	59'403.69
Operatives Ergebnis	-144'800.00	-130'900.00	347'512.13
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-144'800.00	-130'900.00	347'512.13

TRAKTANDUM 5

Beschluss über Reglemente

Ausgangslage

Nach der Annahme der totalrevidierten Verfassung und der totalrevidierten Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 sind nach der Genehmigung durch den Landrat (Verfassung) und durch den Regierungsrat (Kirchenordnung) beide Erlasse am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Die nachstehenden Erlasse mussten daher überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden. Eine erste Vorprüfung hat ergeben, dass die aktuell gültigen Versionen sowohl inhaltlich als auch formal nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechen. Der Kirchenrat hat daher entschieden, die Erlasse einer Totalrevision zu unterziehen.

TRAKTANDUM 5.1.

Totalrevision des Reglements über das Bestattungswesen im Urnenfriedhof der evangelisch-reformierten Kirche Hergiswil (Friedhofreglement)

Ausgangslage und Vorgehen

Das Friedhofreglement vom 19. August 1998 wurde einer Totalrevision unterzogen und vom Rechtsdienst Nidwalden geprüft. Gemäss Vorprüfungsbericht handelt es sich beim überarbeiteten Friedhofreglement um ein gut formuliertes und verständliches Reglement. Das neue Reglement tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2024 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Ausführung von Grabzeichen auf dem evangelisch-reformierten Friedhof Hergiswil und die Gebühren für die Belegung und den Unterhalt der Gräber sind in einer separaten Verordnung geregelt, die gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 des Friedhofreglements vom Kirchenrat erlassen wird. Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Das Friedhofreglement vom 19. August 1998 und der Entwurf der vorgenannten Verordnung sind auf der Website der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden einsehbar (www.nw-ref.ch → Gesetze und Ordnungen).

Antrag des Kirchenrates

1. Der Kirchenrat beantragt der Kirchgemeindeversammlung, dem vorliegenden Friedhofreglement zuzustimmen.
2. Der Kirchenrat sei zu ermächtigen, allenfalls vom Regierungsrat Nidwalden angeordnete Änderungen im Friedhofreglement vorzunehmen.

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN IM URNENFRIEDHOF DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE HERGISWIL (FRIEDHOFREGLEMENT) VOM 27. NOVEMBER 2023

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden vom 23. Mai 2022 und Art. 1a des Friedhofreglements der politischen Gemeinde Hergiswil vom 21. November 2017,

in Ausführung der Vollzugsverordnung über Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV) vom 4. Dezember 2012¹,

b e s c h l i e s s t :

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden unterhält in Hergiswil bei der evangelisch-reformierten Kirche einen Urnenfriedhof.

² Alle Urnen von verstorbenen Mitgliedern aus der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden können auf dem Urnenfriedhof beigesetzt werden.

³ Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin über die gewünschte Urnenbeisetzung von Verstorbenen, die nicht Mitglied der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden waren.

Art. 2 Aufsicht und Zuständigkeit

¹ Der Kirchenrat führt die Aufsicht über das Friedhofwesen.

² Bestattungsbehörde ist die Bestattungsbehörde der Politischen Gemeinde Hergiswil.

³ Der Kirchenrat ist zuständig für die Anstellung des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin und des erforderlichen Hilfspersonals.

⁴ Die für den Gemeindekreis Hergiswil zuständige Pfarrperson ist Vorgesetzte des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin und des Hilfspersonals.

Art. 3 Meldepflicht

¹ Die Meldepflicht gegenüber dem Zivilstandsamt ergibt sich aus Art. 34a der Zivilstandsverordnung².

² Wird die Urnenbeisetzung auf dem Evangelisch-Reformierten Friedhof Hergiswil gewünscht, ist der Todesfall auch rechtzeitig vor der Bestattung der Geschäftsstelle der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden zu melden.

2. Bestattung, Urnenbeisetzung

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die Bestattung erfolgt in der Regel durch die Pfarrperson des Gemeindekreises, in dem der oder die Verstorbene zuletzt Wohnsitz hatte.

² Die Zuteilung der Einzelurnengrabstätten erfolgt aufgrund des Belegungsplans durch die für den Gemeindekreis Hergiswil zuständige Pfarrperson in Absprache mit dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin.

¹ NG 715.2

² Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004, SR 211.112.2

³ Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist für das Öffnen und Zudecken des Grabes verantwortlich.

Art. 5 Gestaltung, Zeit

¹ Die für die Bestattung zuständige Pfarrperson bestimmt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen den Termin und den Ablauf der Bestattung.

² Die Bestattung hat in würdiger Weise zu erfolgen.

³ An Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht dürfen keine Bestattungen stattfinden.

⁴ Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche statt. Die für die Bestattung zuständige Pfarrperson entscheidet über Ausnahmen.

3. Friedhofordnung

Art. 6 Verhaltensregeln

¹ Besucher und Besucherinnen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Das Befahren des Friedhofgeländes mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern ist nicht zulässig.

³ Das Mitnehmen von Hunden ist untersagt.

Art. 7 Urnengräber

¹ Auf dem Friedhof gibt es folgende Grabarten:

- a. Einzelurnengräber
- b. Gemeinschaftsurnengräber (mit beschrifteter Grabplatte)
- c. Gemeinschaftsurnengräber (ohne beschriftete Grabplatte)

² In den Einzelurnengräbern dürfen auf Wunsch der Hinterbliebenen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

³ Die Gemeinschaftsurnengräber dienen zur Aufnahme von Urnen, bei denen die Hinterbliebenen kein Einzelgrab wünschen.

⁴ Bei den Gemeinschaftsurnengräbern mit beschrifteter Grabplatte werden die Namen der Verstorbenen auf der Grabplatte eingetragen. Eigene Grabzeichen sind nicht erlaubt.

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab ohne beschriftete Grabplatte werden keine Namen von Verstorbenen eingetragen.

Art. 8 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe dauert für jede Urne 20 Jahre.

² Soweit genügend freie Plätze verfügbar sind, kann der Kirchenrat auf Gesuch hin die Grabesruhe einmalig um fünf Jahre verlängern.

³ Das Verfahren bei Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Grabesruhe ist in der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV) vom 4. Dezember 2012 geregelt³.

Art. 9 Gebühren

Für die Belegung und den Unterhalt des Grabes sowie die Verlängerung der Grabesruhe gemäss Art. 8 Abs. 2 ist eine Entschädigung zu leisten. Der Kirchenrat setzt diese Entschädigungen in einer Verordnung fest, die dem fakultativen Referendum untersteht.

³ NG 715.2

4. Grabmäler

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten oder Ändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung des Kirchenrats.

² Bewilligungsgesuche sind schriftlich mit Darstellung des Grabmals, der Beschriftung sowie den erforderlichen Angaben zu Grösse und Material des Grabmals der Geschäftsstelle der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden einzureichen.

³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten der Ausführung von Grabzeichen in einer Verordnung, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Art. 11 Kosten

¹ Die Hinterbliebenen tragen die Kosten für die Errichtung, Änderung und Beschriftung von Grabmalen.

² Für die Urnengemeinschaftsgräber stellt die Kirchgemeinde die Grabplatten unentgeltlich zur Verfügung. Die Hinterbliebenen tragen die Kosten für die Beschriftung der Grabplatten.

Art. 12 Bepflanzung, Unterhalt

¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Grabstätten obliegt der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden. Sie beauftragt damit den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin.

² Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bestattung sind die Holzkreuze vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin zu entfernen.

³ Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin sorgt für das Entfernen verwelkter Blumen und Kränze.

Art. 13 Individueller Grabschmuck

¹ Bei den Einzelurnengräbern ist als individueller Grabschmuck lediglich das Aufstellen einer Pflanzenschale oder eines Blumentopfs auf den dafür vorgesehenen eingelegten Steinplatten zulässig.

² Übergrosser Schmuck, baumartige Pflanzen und Grabschmuck aus glänzenden Materialien, Draht, Metall, Plastik, Glasperlen und dergleichen ist nicht gestattet.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Bestandesgarantie

Bereits bestehende Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements widersprechen, dürfen bis zum Ablauf der laufenden Grabesruhe im Bestand belassen werden.

Art. 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird das Friedhofreglement vom 19. August 1998 aufgehoben.

Stansstad, 27. November 2023

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident:
Reto Bazzani

Der Kirchenschreiber:
Bruno Bernhardsgrütter

TRAKTANDUM 5.2.

Totalrevision des Reglements über die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen (Pfarrdienstordnung)

Ausgangslage und Vorgehen

Eine mit der seit dem 1. Januar 2023 gültigen neuen Verfassung einhergehende wesentliche Änderung besteht darin, dass die Pfarrpersonen nicht mehr durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt werden. Neu liegt die Besetzung von Pfarrstellen in der Verantwortung des Kirchenrates und die Anstellung richtet sich nach dem Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis des Kantons Nidwalden. Damit verbunden sind umfassende Anpassungen der Pfarrdienstordnung vom 1. Dezember 2013. Der Kirchenrat hat daher entschieden, diesen Erlass einer Totalrevision zu unterziehen. Die vorliegende überarbeitete Pfarrdienstordnung wurde vom Rechtsdienst Nidwalden geprüft.

Die neue Pfarrdienstordnung tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2024 in Kraft. Die aktuell gültige Pfarrdienstordnung vom 1. Dezember 2013 ist auf der Website der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden einsehbar (www.nw-ref.ch → Gesetze und Ordnungen).

Antrag des Kirchenrates

1. Der Kirchenrat beantragt der Kirchgemeindeversammlung, dem vorliegenden Reglement über die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen (Pfarrdienstordnung) zuzustimmen.
2. Der Kirchenrat sei zu ermächtigen, allenfalls vom Regierungsrat Nidwalden angeordnete Änderungen in der Pfarrdienstordnung vorzunehmen.

REGLEMENT ÜBER DIE ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN DER PFARRPERSONEN (Pfarrdienstordnung) VOM 27. NOVEMBER 2023

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden,

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Ziff. 8 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden vom 23. Mai 2022,

auf Antrag des Kirchenrats,

b e s c h l i e s s t :

1. Arbeitsverhältnis

Art. 1 Rechtsgrundlage

Soweit das vorliegende Reglement keine Regelungen enthält, richtet sich die Anstellung der Pfarrpersonen nach dem Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) des Kantons Nidwalden vom 3. Juni 1998¹ sowie den dazugehörenden Vollzugsverordnungen.

2. Pfarrstellen und Aufgabenteilung

Art. 2 Stellenprozente

Die Kirchgemeindeversammlung legt die Stellenprozente für die Pfarrpersonen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden fest.

Art. 3 Neubesetzung, Auswahlprozess und Amtseinsetzung

¹ Die Neubesetzung der Pfarrstellen, der Auswahlprozess und die Amtseinsetzung der Pfarrpersonen liegen in der Verantwortung des Kirchenrates. Es gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung.

² Im Arbeitsvertrag ist das vorliegende Reglement als integrierender Bestandteil zu erklären. Es ist der Pfarrperson zusammen mit dem Arbeitsvertrag zu übergeben.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Pfarrpersonen betreuen den ihnen zugeteilten Gemeindekreis, insbesondere durch Gottesdienste, Vornahme von Kasualien und Seelsorge.

² Die für den Gemeindekreis zuständige Pfarrperson leitet das Gemeindekreis-Team.

³ Sind in einem Gemeindekreis mehrere Pfarrpersonen tätig, regeln sie ihre Führungsaufgaben und die Arbeitsaufteilung unter sich und nach Rücksprache mit dem Kirchenrat. Können sie sich nicht einigen, legt der Kirchenrat die Führungsaufgaben und die Arbeitsaufteilung der Pfarrpersonen fest.

Art. 5 Wohnsitz

¹ Die Pfarrpersonen können ihren Wohnsitz frei wählen.

² Der Kirchenrat kann im Arbeitsvertrag mit den Pfarrpersonen die Verpflichtung vorsehen, dass dieser Wohnsitz im Kanton Nidwalden, in einer bestimmten Gemeinde des Kantons Nidwalden oder in einem bestimmten Gebiet zu nehmen haben.

Art. 6 Alters- und Pflegezentrum, Kantonsspital Nidwalden

¹ Die Pfarrpersonen sind zuständig für die Betreuung der Gemeindeglieder, die in einem Alters- oder Pflegezentrum ihres Gemeindekreises leben. Die Betreuung geschieht insbesondere durch Besuche, Seelsorge und Heimgottesdienste.

¹ NG 165.1

² Zuständig für die Besuche von reformierten Patientinnen und Patienten im Kantonsspital Nidwalden ist die Pfarrperson des jeweiligen Gemeindekreises. Besuche erfolgen nur auf Wunsch der Patientin oder des Patienten.

³ Der Kirchenrat regelt mit der Spitalleitung den Informationsfluss betreffend reformierte Patientinnen und Patienten im Kantonsspital Nidwalden.

Art. 7 Religions- und Konfirmationsunterricht

Die Pfarrpersonen erteilen in der Regel den Konfirmationsunterricht. Sie sind nur ausnahmsweise für die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts zuständig.

Art. 8 Ökumenische Zusammenarbeit

¹ Die Pfarrpersonen pflegen Kontakte mit den Organen und den Mitarbeitenden der Römisch-Katholischen Kirche in ihrem Gemeindekreis.

² Sie unterstützen die ökumenischen Bestrebungen des Kirchenrats auf kantonaler Ebene.

Art. 9 Aufgaben im Rahmen des Pfarrkonvents

¹ Sämtliche Pfarrpersonen sind Mitglieder des Pfarrkonvents.

² Der Pfarrkonvent erfüllt folgende Aufgaben:

1. Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Redaktionskommission der kantonalen Kirchenzeitung;
2. Teilnahme an Sitzungen des Pfarrkapitels der Urschweiz (PFURCH);
3. Kontaktpflege zum Schweizerisch Reformierten Pfarrverein (SRPV);
4. Bestimmung eines Mitglieds in die Kommission ökugrup einewelt.

3. Lohn und Lohnnebenleistungen

Art. 10 Lohn

¹ Der Kirchenrat legt im Arbeitsvertrag im Rahmen der bewilligten Kredite die Höhe des Lohnes der Pfarrpersonen fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildung und die Erfahrung der Pfarrperson.

² Stirbt eine Pfarrperson im Amt und hinterlässt sie einen Ehegatten oder eine Ehegattin, einen eingetragenen Partner oder eine eingetragene Partnerin, minderjährige Kinder oder bestand anderen Personen gegenüber eine Unterstützungspflicht, wird die Besoldung mit den Sozialzulagen drei Monate über den Sterbemonat hinaus entrichtet.

Art. 11 Dienstwohnung

¹ Die Pfarrpersonen haben keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung.

² Im Arbeitsvertrag kann vereinbart werden, dass die Pfarrperson für die Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Dienstwohnung zu beziehen hat, die ihr von der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden zur Verfügung gestellt wird.

³ Der Kirchenrat legt den Mietzins fest.

⁴ Über Dienstwohnungen wird ein öffentlich-rechtlicher Mietvertrag abgeschlossen.

⁵ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirkt die Beendigung des Mietverhältnisses über die Dienstwohnung spätestens auf Ende des sechsten vollen Monats nach Ende des Arbeitsverhältnisses infolge Todes oder spätestens auf Ende des dritten vollen Monats bei fristloser Kündigung. In den übrigen Fällen endet das Mietverhältnis mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Eine Erstreckung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Art. 12 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden versichert die Pfarrpersonen im Rahmen des BVG².

² Der Kirchenrat schliesst einen entsprechenden Vertrag mit einer Pensionskasse oder einer privaten Versicherung ab.

Art. 13 Versicherungen

¹ Bezüglich Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten sowie bezüglich Krankentaggeld gilt das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) des Kantons Nidwalden vom 3. Juni 1998³ mit den dazugehörigen Verordnungen.

² Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden übernimmt weiter die Kosten der privat abgeschlossenen Autoinsassenversicherung der Pfarrpersonen.

Art. 14 Spesenentschädigung

¹ Die Pfarrpersonen haben Anspruch auf eine angemessene jährliche Auto- und Telefonpauschale. Diese wird im Arbeitsvertrag festgelegt.

² Der Ersatz der übrigen dienstlich begründeten Auslagen richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über die Spesenvergütung an Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindegremien-Teams, der Kommissionen sowie an die Mitarbeitenden (Spesenverordnung).

4. Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 15 Kündigung

Die Pfarrpersonen und die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden können das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von wenigstens drei Monaten jeweils auf ein Monatsende kündigen. Eine Kündigung auf Ende November eines Jahres ist ausgeschlossen.

5. Vertretung und gottesdienstfreies Wochenende

Art. 16 Abwesenheit

¹ Die Pfarrpersonen vertreten sich gegenseitig, soweit dies neben ihrem eigenen Dienst möglich ist. Sie koordinieren ihre planbaren Abwesenheiten im Pfarrkonvent. Ferienabwesenheiten für das Folgejahr sind bis Ende November des laufenden Jahres der Geschäftsstelle einzureichen.

² Bei Abwesenheiten von mehr als fünf Wochen und bei Pfarrvakanz organisiert der Kirchenrat die Vertretung im Pfarramt.

Art. 17 Dienstfreies Wochenende

Jede Pfarrperson hat Anspruch auf ein dienstfreies Wochenende pro Monat. Dieses Wochenende umfasst in der Regel zwei ganze Kalendertage.

6. Fort- und Weiterbildung

Art. 18 Fort- und Weiterbildung

¹ Die Pfarrpersonen sind zur regelmässigen Fortbildung verpflichtet. Sie sollen sich nach Möglichkeit auch weiterbilden.

² Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod

³ NG 165.1

²Die Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen richten sich nach der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend die Aus-, Fort- und Weiterbildung (Weiterbildungsverordnung, WBV) vom 1. Dezember 1998⁴. Der Kirchenrat ist zuständig, über eine ganze oder teilweise Übernahme der Kosten zu entscheiden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat tritt das vorliegende Reglement über die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen (Pfarrdienstordnung) am 1. März 2024 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements über die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen (Pfarrdienstordnung) wird das Reglement über die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen (Pfarrdienstordnung) vom 10. Juni 2013 aufgehoben.

Stansstad, 27. November 2023

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident:
Reto Bazzani

Der Kirchenschreiber:
Bruno Bernhardsgrütter

⁴ NG 165.114

TRAKTANTUM 5.3.

Totalrevision des Entschädigungsreglements

Ausgangslage und Vorgehen

Das aktuelle Entschädigungsreglement vom 27. November 2007 ist seit nunmehr 16 Jahren unverändert in Kraft. Mit Inkraftsetzung der totalrevidierten Verfassung und der totalrevidierten Kirchenordnung auf den 1. Januar des laufenden Jahres musste auch das Entschädigungsreglement an die neuen organisatorischen Gegebenheiten angepasst werden. Unter anderem gehört dazu die Verkleinerung des Kirchenrates, die Aufhebung des Kirchenrats-Ausschusses und der Funktion der Kirchengutsverwaltung, sowie die Ablösung der Kirchenpflegen durch die Gemeindekreis-Teams. Vor diesem Hintergrund hat der Kirchenrat beschlossen, das aktuelle Entschädigungsreglement einer Totalrevision zu unterziehen.

Die einzelnen Entschädigungen wurden auf einen allfälligen Anpassungsbedarf überprüft. Notwendige Anpassungen erfolgten wo möglich auf der Grundlage und im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG). Ein besonderes Augenmerk legte der Kirchenrat darauf, dass im Vergleich zu heute gesamthaft keine Mehrkosten in Kauf genommen werden müssen.

Das vorliegende überarbeitete Entschädigungsreglement wurde vom Rechtsdienst Nidwalden geprüft. Es tritt nach der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2024 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Vergütung von dienstlich begründeten Spesen sind in einer separaten Spesenverordnung geregelt, die gestützt auf «I. Allgemeine Bedingungen, Geltungsbereich, Abs. 3 des Entschädigungsreglements» vom Kirchenrat erlassen wird. Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Das aktuell gültige Entschädigungsreglement vom 27. November 2007 und der Entwurf der Spesenverordnung sind auf der Website der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden einsehbar (www.nw-ref.ch → Gesetze und Ordnungen).

Antrag des Kirchenrates

1. Der Kirchenrat beantragt der Kirchgemeindeversammlung, dem vorliegenden Entschädigungsreglement zuzustimmen.
2. Der Kirchenrat sei zu ermächtigen, allenfalls vom Regierungsrat Nidwalden angeordnete Änderungen im Entschädigungsreglement vorzunehmen.

Entschädigungsreglement Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Reglement über die Entschädigung an die Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindekreis-Teams, der Kommissionen sowie an die Mitarbeitenden und Freiwilligen (Entschädigungsreglement)

vom 27. November 2023.

Die Kirchgemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Ziff. 8 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden¹,

auf Antrag des Kirchenrats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindekreis-Teams, der Kommissionen sowie für die Mitarbeitenden und Freiwilligen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden.

² Es regelt die Entschädigungen und Zulagen für diese Gremien und Personen.

³ Der Kirchenrat regelt den Ersatz der Auslagen in einer separaten Verordnung (Spesenverordnung). Er kann dabei auch Pauschalspesen festlegen.

Art. 2 Grundsatz

¹ Für die Grundentschädigungen und Zulagen an die Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindekreis-Teams und der Kommissionen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen steht der Betrag zur Verfügung, der jährlich durch die Kirchgemeindeversammlung im Budget für das kommende Jahr festzusetzen ist.

² Für zusätzliche Entschädigungen an die Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindekreis-Teams und der Kommissionen sowie für die Angestellten der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden gelten die Ansätze gemäss Anhang.

³ Für Entschädigungszahlungen, die nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind, gelten die Bestimmungen im Arbeitsvertrag sowie das Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)².

II. Entschädigungsordnung

A. Kirchenrat

Art. 3 Entschädigung

¹ Als Entschädigung erhalten die Mitglieder des Kirchenrates für das Aktenstudium, die Vorbereitung sowie die Teilnahme an Sitzungen, Klausuren und Arbeiten im Rahmen ihrer Ressortverantwortung eine Pauschale von CHF 4'800.00 pro Kalenderjahr.

² Bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt die Auszahlung pro rata temporis.

Art. 4 Zulagen

¹ Dem Präsidium wird zusätzlich eine jährliche Zulage von CHF 7'000.00 ausbezahlt.

² Dem Vizepräsidium wird zusätzlich jährlich eine Zulage von CHF 3'500.00 ausbezahlt.

³ Bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt die Auszahlung pro rata temporis.

¹ NG 191.2

² NG 161.3

Art. 5 Zusätzliche Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten

Die Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten, die einem Mitglied des Kirchenrates ausserhalb seines Aufgabenbereiches übertragen werden, setzt der Kirchenrat im Einzelfall im Rahmen der bewilligten Kredite fest.

Art. 6 Pfarrpersonen

Sind Pfarrpersonen von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrates, ist ihre Entschädigung mit der Pfarrbesoldung abgegolten.

B. Gemeindekreis-Teams

Art. 7 Entschädigung «Weitere Mitglieder»

¹ Jedes gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. c und Abs. 4 der Kirchenordnung gewählte weitere Mitglied des Gemeindekreis-Teams erhält eine Entschädigung von CHF 3'000.00 pro Kalenderjahr.

² Damit abgegolten sind das Aktenstudium, die Vorbereitung sowie die Teilnahme an Sitzungen, Klausuren und Arbeiten im Rahmen seiner Ressorttätigkeit.

³ Bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt die Auszahlung pro rata temporis.

Art. 8 Pfarrpersonen

Die Entschädigung der Pfarrpersonen, die gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a der Kirchenordnung von Amtes wegen Mitglied des Gemeindekreis-Teams sind, ist mit der Pfarrbesoldung abgegolten.

Art. 9 Angestellte Personen

Die Entschädigung der angestellten Personen, die gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. b der Kirchenordnung von Amtes wegen Mitglied des Gemeindekreis-Teams sind, ist mit der regulären Besoldung abgegolten.

C. Kommissionen

Art. 10 Sitzungsgeld

¹ Die Bemessung der Sitzungsgelder und der Stundenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)³, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wird.

² Für Kommissionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde ausgerichtet.

³ Dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, wird ein Sitzungsgeld von zwei Stunden ausbezahlt.

Art. 11 Zulagen

¹ Für die Sitzungsleitung erhält das betreffende Kommissionsmitglied einen Zuschlag von 50 Prozent.

² Für ausserordentliche Arbeiten, die einem Mitglied innerhalb der Kommission übertragen werden, kann der Kirchenrat auf Antrag des Kommissionspräsidiums eine angemessene Vergütung festsetzen.

Art. 12 Abrechnung

¹ Für die Berechnung der aufgewendeten Zeit sind Beginn und Ende der Präsenz an der Sitzung massgebend.

² Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise, wobei jede angebrochene halbe Stunde von mehr als zehn Minuten als volle halbe Stunde gerechnet wird.

³ NG 161.3

D. Delegationen

Art. 13 Taggelder

¹ Pro Halbttag erhält die vom Kirchenrat entsandte Person eine Entschädigung von CHF 160.00.

² Dauert die Sitzung nicht länger als zwei Stunden, wird eine Entschädigung von CHF 80.00 ausbezahlt. Dies gilt auch für den zweiten Halbttag.

Art. 14 Abrechnung

¹ Für die Berechnung der aufgewendeten Zeit sind Beginn und Ende der Präsenz an der Veranstaltung massgebend.

² Bei ausserkantonalen Delegationen wird die Reisezeit mitberücksichtigt. Massgebend dafür ist die Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Art. 15 Pfarrpersonen

Die Entschädigung für Delegationen von Pfarrpersonen ist mit der Pfarrbesoldung abgegolten.

Art. 16 Angestellte Personen

Die Entschädigung für Delegationen von Angestellten ist mit der regulären Besoldung abgegolten.

E. Angestellte

Art. 17 Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten

Ausserordentliche Arbeiten, die von angestellten Personen mit Zustimmung des oder der Vorgesetzten ausgeführt werden und nicht Teil des Anstellungsvertrages sind, werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 40.00 vergütet.

F. Freiwilligenarbeit

Art. 18 Grundsatz

¹ Die Arbeit von Freiwilligen ist grundsätzlich unentgeltlich.

² Der Kirchenrat kann in besonderen Fällen eine Entschädigung für gewisse Arbeiten beschliessen. Der Ansatz beträgt in diesem Fall CHF 40.00 pro Stunde.

III. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Entschädigungsreglement vom 27. November 2007 aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2024 in Kraft.

Stansstad, 27. November 2023

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident:

Reto Bazzani

Der Kirchenschreiber:

Bruno Bernhardsgrütter

V. Anhang

Die Entschädigungsansätze im Sinne von Art. 2 Abs. 2 betragen:

Grund	CHF
1. Leitung Kinder- und Jugendanlass (pauschal pro Anlass) ¹	180
2. Assistenz Kinder- und Jugendanlass (pauschal pro Halbttag) ¹	40
3. Leitung Krippenspiel (pauschal pro Anlass) ¹	300
4. Assistenz Krippenspiel (pauschal pro Halbttag) ¹	40
5. Kleinkinderfeier, Kinder-, Jugend-, Schul-, Familiengottesdienste (aktive Mitgestaltung; pro Feier/Gottesdienst) ¹	180
6. Kleinkinderfeier, Kinder-, Jugend-, Schul-, Familiengottesdienste (aktive Mitgestaltung, Wiederholungsgottesdienst mit geringem Mehraufwand; pro Feier/Gottesdienst) ¹	40
7. Kleinkinderfeier, Kinder-, Jugend-, Schul-, Familiengottesdienste (Anwesenheitspflicht ohne Aufwand; pro Feier/Gottesdienst) ¹	40
8. Ausserschulische Projekte (inkl. Planung und Leitung (z.B. Ferienpass), pauschal pro Halbttag) ¹	180
9. Assistenz ausserschulische Projekte (pauschal pro Anlass) ¹	40
10. Fachliche Begleitung bei Lagern und Ausflügen (pauschal pro Tag) ¹	100
11. Begleitung bei Lagern und Ausflügen (pauschal pro Tag) ¹	50
12. Hochzeit ohne Apéro (Sigristendienst, pauschal pro Anlass)	100
13. Hochzeit mit Apéro (Sigristendienst; pauschal pro Anlass)	225
14. Sigristendienst (durch Nicht-Sigristen; pauschal pro Dienst)	50
15. Entschädigung für Raumvermietung, inkl. Bereitstellung und Abnahme des Lokals	50
16. Orgeldienst durch Organist/in mit kirchenmusikalischem Abschluss	300
17. Orgeldienst durch Organist/in mit musikalischem Abschluss	250
18. Orgeldienst durch Organist/in ohne musikalischen Abschluss / in Ausbildung	150
19. Musikalische Begleitung durch Solist/in mit musikalischem Abschluss (inkl. 1 Probe)	300
20. Pro zusätzliche Probe für Solist/in mit musikalischem Abschluss	150
21. Musikalische Begleitung durch Solist/in ohne musikalischen Abschluss / in Ausbildung (inkl. 1 Probe)	200
22. Pro zusätzliche Probe für Solist/in ohne musikalischen Abschluss / in Ausbildung	100
23. Pfarrarbeitsdienst für Pfarrpersonen ohne Anstellung bei der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden pro Dienst	250
24. Lektorat/Korrektorat «Kirchen-News» pro Ausgabe (8 Seiten)	200
25. Lektorat/Korrektorat «Kirchen-News» pro weitere 4 Seiten	100

¹ Sofern nicht schon in den Ergänzungen zum Anstellungsvertrag berücksichtigt.

TRAKTANDUM 6

Vorschau Anlässe 2024

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2023 informiert der Kirchenrat über wichtige Termine und Anlässe im Kalenderjahr 2024.

TRAKTANDUM 7

Varia

**EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN**

Buochserstrasse 16 | 6370 Stans